

## Anmerkung zu LG Hamburg, Urt. v. 20.11.2009 (324 O 1153/07)

RA Dr. Markus Jacob, Köln/Neuss, Lehrbeauftragter der FH Köln

In seinen grundlegenden Entscheidungen vom 09.05.2001<sup>1</sup> hatte der BGH die bis dahin von der Versicherungswirtschaft verwandten Klauseln zum Rückkaufswert und zur beitragsfreien Versicherungssumme aufgrund mangelnder Transparenz der Regelungen für unwirksam erklärt<sup>2</sup>. Als Reaktion hierauf änderte die Versicherungswirtschaft ihre AVB nach Maßgabe der vom BGH aufgestellten Anforderungen, so dass nunmehr der VN deutlicher auf die Folgen der Zillmerung hingewiesen wurde. Insbesondere erfolgten im Klauseltext Verweise auf eine im Versicherungsschein enthaltene bzw. diesem beigefügte Tabelle, die jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres den garantierten Rückkaufswert sowie die garantierte beitragsfreie Versicherungssumme auswies. Diese von der Versicherungswirtschaft seit Herbst 2001 den Kapitallebens- und Rentenversicherungen zu Grunde gelegten AVB wurden - soweit ersichtlich - von der Rechtsprechung bislang als wirksam eingestuft<sup>3</sup>. Nunmehr hat allerdings das LG Hamburg mit drei fast gleichlautenden Urteilen entschieden, dass auch die geänderten Klauseln zur Kündigung und zur Beitragsfreistellung von Lebens- und Rentenversicherungen unwirksam sein sollen<sup>4</sup>.

Im ersten Schritt bewertet das LG die in den AVB enthaltenen Regelungen als nicht hinreichend transparent. Das Interesse des VN, möglichst schnell und übersichtlich Informationen über den Zeitwert zu erhalten, werde durch den Klauseltext nicht befriedigt. Insbesondere ergebe sich aus diesem nicht, wie lange der Rückkaufswert den Wert Null ausweise, auf welchen Zeitraum sich die "Folgejahre" erstreckten, in denen der Rückkaufswert "nicht unbedingt" die Summe der eingezahlten Beiträge erreiche, und wie hoch der Rückkaufswert dann sein werde.

Diese Ausführungen erfordern eine tiefere Auseinandersetzung mit dem Begriff des Rückkaufswerts, wie er den seit 2001 verwandten Bedingungen zu Grunde lag<sup>5</sup>. Maßgeblich ist also §

176 Abs. 3 VVG a.F., wonach der Rückkaufswert als Zeitwert der Versicherung zu berechnen war. Hierunter wurde regelmäßig der Barwert unter Berücksichtigung aller zukünftigen Zahlungen des VN und aller zukünftigen Verpflichtungen des Versicherers verstanden<sup>6</sup>. Der Rückkaufswert basierte also nicht auf den in der Vergangenheit gezahlten Beiträgen, sondern berechnete sich anhand der zukünftigen gegenseitigen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag. Die danach im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung erforderliche Abzinsung der wechselseitigen Leistungspflichten führte im Hinblick auf die Langfristigkeit der Verträge bereits bei geringen Unterschieden der verwendeten, nicht eindeutig bestimmten Abzinsungsfaktoren zu großen Differenzen beim Zeitwert. Vor diesem Hintergrund könnte also den Klauselverwendern der Vorwurf gemacht werden, sich im Rahmen der AVB nicht auf eine bestimmte Methode der Zeitwertberechnung festgelegt zu haben<sup>7</sup>. Um diesen auszuräumen, hätten die Versicherer die komplexen versicherungsmathematischen Schritte mit entsprechenden Formeln darstellen und diese sprachlich umschreiben müssen. Aber wären damit für den VN die Pflichten seines Vertragspartners klar und durchschaubar, die Bedingungen also verständlich und transparent? Hierzu hatte sich der BGH wie folgt positioniert: "Dem am Abschluss eines Vertrages Interessierten wäre mit einer solchen Mitteilung auch nur in sehr begrenzter Weise gedient. Er selbst dürfte kaum in der Lage sein, aufgrund der Bekanntgabe einer Berechnungsmethode den Rückkaufswert zu berechnen. Er müsste sich der Hilfe Dritter bedienen, ein Umstand, der seinem Informationsbedürfnis bei Vertragsschluss nicht entspricht"<sup>8</sup>. Unter dem hier allein maßgeblichen Blickwinkel der Transparenz war also die Abbildung von Rechenformeln nicht opportun. Dem Interesse des VN, möglichst schnell und übersichtlich über den Zeitwert unterrichtet zu werden, konnte daher nur eine Übersicht über die konkreten Rückkaufswerte sowie die beitragsfreien Versicherungssummen gerecht werden<sup>9</sup>. Die zur Auszahlung bzw. zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung stehenden Werte werden jedoch maßgeblich beeinflusst durch die individuellen Vertragsdaten wie Laufzeit, Alter und Geschlecht der versicherten Person sowie Beitragshöhe. Diese von Fall zu Fall variierenden Daten können im Rahmen Allgemeiner Versicherungsbedingungen, die für sämtliche Versicherungsverträge Gültigkeit beanspruchen, keine Berücksichtigung finden, so dass die Möglichkeit einer tabellarischen Darstellung der Rückkaufswerte sowie der beitragsfreien Versicherungssummen im Rahmen der AVB ausscheidet<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> VersR 2001, 839 = r+s 2001, 433 u. VersR 2001, 841 = r+s 2001, 386.

<sup>2</sup> Hierzu ausführlich Jacob ZfS 2009, 483.

<sup>3</sup> Vgl. etwa LG Düsseldorf Urt. v. 31.7.2009 – 22 S 449/08; AG Bonn Urt. v. 24.07.2008 - 18 C 23/08; AG Mainz Urt. v. 2.12.2008 - 86 C 66/08.

<sup>4</sup> LG Hamburg Urt. v. 20.11.2009 - 324 O 1153/07 - r+s 2010, 120.

<sup>5</sup> Seit der zum 1.1.2008 in Kraft getretenen VVG-Reform definiert § 169 Abs. 3 VVG den Rückkaufswert als Deckungskapital der Versicherung, mindestens aber den Beitrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Dieser Betrag entspricht etwa der Hälfte des ungezillmernten Deckungskapitals, der vom BGH (VersR 2005, 1565 = r + s 2005, 519) als Folge der Intransparenz im Wege ergänzender Vertragsauslegung zugestanden wurde (vgl. Begr. Reg.-Entw. BT-Drucks.

16/3945, S. 102). Dies gilt allerdings nur für so genannte Neuverträge, während bis Ende 2007 abgeschlossene Verträge nach alter Rechtslage zu beurteilen sind (s. Art. 4 Abs. 2 EGVVG).

<sup>6</sup> Honsell-Schwintowski § 176 VVG, Rn. 19; Begr. Reg.-Entw. BT-Drucks. 16/3945, S. 102.

<sup>7</sup> Vgl. BGH r+s 2001, 433.

<sup>8</sup> BGH r+s 2001, 433 u. r+s 2001, 386.

<sup>9</sup> BGH aaO.

<sup>10</sup> Prölss § 10 VAG, Rn. 16.

Ausgehend von dem sich aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB ergebenden Gebot, wonach der Verwender von Versicherungsbedingungen gehalten ist, Rechte und Pflichten des VN möglichst klar und durchschaubar darzustellen, müssen die Klauseln die wirtschaftlichen Nachteile einer Kündigung bzw. Beitragsfreistellung (nur) insoweit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann<sup>11</sup>. Vom Versicherer gefordert werden kann - da die Darstellung mathematischer Formeln nicht zu höherer Transparenz führt und individuelle Vertragsdaten in den AVB nicht berücksichtigt werden können - allerdings nur eine abstrakte Darstellung des Zeitwerts. Dabei bedarf der Umstand, dass etwa bei frühzeitiger Kündigung kein Rückkaufswert vorhanden ist und dieser erst nach mehreren Jahren die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht, der besonderen Hervorhebung - wie dies in den seit Herbst 2001 allgemein verwandten Bedingungen der Fall ist. Zu Unrecht kritisiert das LG Hamburg also die - zugegebenermaßen - vagen Formulierungen, dass "in der Anfangszeit" kein Rückkaufswert vorhanden ist und dieser auch "in den Folgejahren nicht unbedingt" die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Denn indem das LG Angaben dazu vermisst, wie lange der Rückkaufswert den Wert Null ausweist, auf welchen Zeitraum sich die "Folgejahre" erstrecken und wie hoch der Rückkaufswert dann ist, verlangt es Unmögliches, da genauere Angaben von den individuellen Vertragsdaten abhängen, die im Rahmen von AVB keine Berücksichtigung finden können. Die Begründung, mit welcher das LG Hamburg zur Intransparenz der zur Prüfung anstehenden Klauseln gelangt, ist daher nicht tragfähig.

Im zweiten Schritt bewertet das LG Hamburg auch die im Versicherungsschein enthaltenen bzw. die diesem beigefügten Garantiewertetabellen als intransparent<sup>12</sup>. Denn bei den dort ausgewiesenen Beträgen handele es sich nicht um die Rückkaufswerte i.S.v. § 176 Abs. 3 VVG a.F., sondern um die garantierten Auszahlungsbeträge, die sich unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Stornoabzugs ergäben. Ob aus dem Umstand, dass die in den Tabellen ausgewiesenen Werte also geringer sind als die tatsächlichen Garantiewerte, indes ohne weiteres eine Intransparenz<sup>13</sup> der Tabellen abgeleitet werden kann, bedarf der näheren Untersuchung:

<sup>11</sup> Vgl. BGH r+s 2001, 433 u. r+s 2001, 386.

<sup>12</sup> Dies ist bereits im Ansatz fragwürdig, da das Transparenzgebote des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB nur für AGB gilt, die Garantiewertetabellen aber individuelle Vertragsdaten ausweisen. In diesem Sinne hatte der BGH in seinen Entscheidungen aus 2001 auch allein darauf abgestellt, ob die Tabellen hinreichende Informationen enthalten, um - zusammen mit den AVB - dem VN die wirtschaftlichen Folgen von Kündigung und Beitragsfreistellung transparent vor Augen zu führen.

<sup>13</sup> Korrekterweise hätte das LG prüfen müssen, ob die Tabellen aufgrund dieser Unrichtigkeit ungeeignet sind, den VN über die wirtschaftlichen Auswirkungen von Kündigung und Beitragsfreistellung aufzuklären, und infolgedessen nicht die Informationen liefern, die notwendig sind, um im Zusammenspiel mit den AVB eine hinreichende Transparenz zu gewährleisten (siehe Fn. 12).

In seinen Urteilen vom 9.5.2001 hatte der BGH schwerpunktmäßig darauf abgestellt, dass die damals verwandten Tabellen dem VN die wirtschaftlichen Nachteile, die er im Falle einer Kündigung oder Beitragsfreistellung hinnehmen muss, nicht hinreichend vor Augen führten<sup>14</sup>. Die hier in Rede stehenden Garantiewertetabellen erfüllen also in erster Linie eine Warnfunktion im Hinblick auf die Auswirkungen des Zillmer-Verfahrens im Falle einer vorzeitigen Einstellung der Beitragszahlung. Entsprechend finden sich Verweise auf die Garantiewertetabelle allein in den Klauseln, in denen die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Kündigung bzw. Beitragsfreistellung geregelt und die Auswirkungen der Verrechnung von Abschlusskosten beschrieben sind. Nur in diesem Kontext bedarf es der besonderen Belehrung des (potentiellen) VN, da sich die Zillmerung nur im Falle der vorzeitigen Beendigung der Beitragszahlung nachteilig auswirkt. Wird demgegenüber der Vertrag bis zum vereinbarten Ende ordnungsgemäß fortgeführt, spielt es im Ergebnis keine bzw. allenfalls eine vernachlässigungswürdige Rolle, über welchen Zeitraum hinweg die Abschlusskosten mit den eingezahlten Beiträgen verrechnet werden<sup>15</sup>.

Die mit den Garantiewertetabellen intendierte Warnfunktion wird indes durch die Darstellung der Beträge, die im Falle der Kündigung ausgezahlt werden bzw. im Falle der Beitragsfreistellung zur Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehen, erfüllt. Durch die Berücksichtigung auch der Stornogebühren und die daraus im Vergleich zu den Zeitwerten geringeren Beträge wird diese Warnfunktion sogar noch verstärkt. Dem Kunden wird mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt, dass er im Falle einer vorzeitigen Einstellung der Beitragszahlung erhebliche Verluste erleidet. Dies wiederum verdeutlicht, dass eine Kapitallebens- bzw. Rentenversicherung sich nur dann rentiert, wenn diese über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg bedient wird. Der Interessent, der sich eine früherzeitige Kapitalauszahlung vorbehalten möchte oder auch nur eine langfristige Bindung scheut, kann vor dem Hintergrund der sich aus der Garantiewertetabelle ergebenden Auswirkungen des Zillmer-Verfahrens vom Abschluss des ins Auge gefassten Versicherungsvertrags absehen und alternative Anlagemöglichkeiten wählen. Der wünschenswerten und vom BGH ausdrücklich geforderten transparenten Darstellung der negativen Auswirkungen der Verrechnung der Abschlusskosten mit den ersten Beiträgen werden die in Rede stehenden Garantiewertetabellen also in jeder Hinsicht gerecht.

In zweiter Linie sollen die in den Garantiewertetabellen ausgewiesenen Werte eine Vergleichbarkeit unterschiedlicher Angebote ermöglichen<sup>16</sup>. Die unrichtige Darstellung, dass aus der Sicht des VN die Rückkaufswerte und beitragsfreien Versicherungssummen ausgewiesen werden, tatsächlich aber auch die Stornogebühren bereits abgezogen sind, führt - insoweit ist dem LG beizupflichten - zu

<sup>14</sup> BGH r+s 2001, 433 u. r+s 2001, 386.

<sup>15</sup> Vgl. BGH VersR 2008, 244 = r+s 2008, 28; siehe auch schon BGH VersR 2005, 1565 = r+s 2005, 519.

<sup>16</sup> BGH r+s 2001, 433 u. r+s 2001, 386.

einem Erschwernis in punkto Vergleichbarkeit. Dies führt allerdings im Rahmen der AGB-Prüfung nicht per se, sondern nur dann zur Unwirksamkeit der Regelung, wenn der Kunde hierdurch unangemessen benachteiligt wird<sup>17</sup>. Eine solche unangemessene Benachteiligung des Kunden könnte in einer Vereitelung von Marktchancen liegen: Hindert die intransparente Klausel den Vertragspartner an der sachgerechten Beurteilung, ob es sich um ein für ihn günstigen oder zumindest akzeptablen Vertrag handelt, so führt die Intransparenz zu einer unangemessenen Benachteiligung und damit zur Unwirksamkeit der Bedingung<sup>18</sup>. Ob dies vorliegend indes der Fall ist, erscheint durchaus zweifelhaft: Erstens sind die Stornogebühren im Verhältnis zu den anderen, für die Berechnung des Zeitwerts maßgeblichen Faktoren, insbesondere die in den ersten Vertragsjahren erfolgende Verrechnung der Abschlusskosten vergleichsweise gering, die Auswirkungen auf den Auszahlungsbetrag bzw. die zur Bildung einer beitragsfreien Versicherung zur Verfügung stehende Summe daher tendenziell vernachlässigungswürdig. Zweitens bilden die in Rede stehenden Tabellen nur die garantierten Mindestwerte ab, nicht aber die tatsächlichen, um die Überschussanteile erhöhten Beträge<sup>19</sup>, so dass den Garantiewertetabellen per se nur eine beschränkte Aussagekraft zukommt. Und drittens sind die in den Tabellen ausgewiesenen Beträge infolge der zusätzlichen Berücksichtigung der Stornogebühren geringer als gegenüber dem Kunden dargestellt, so dass dem Kunden der Abschluss des Versicherungsvertrags ungünstiger erscheinen muss als er tatsächlich ist. Die Gefahr, vor welcher das Transparenzgebot den Kunden schützen will, dass dieser nämlich einen ihm nachteiligen Aspekt übersieht bzw. nicht seinem vollen Umfang nach überblickt, besteht folglich nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom LG Hamburg als intransparent eingestuften Regelungen den (potentiellen) VN hinreichend auf die negativen Auswirkungen, die das Zillmer-Verfahren im Falle der Kündigung bzw. Beitragsfreistellung nach sich zieht, aufmerksam machen. Ferner werden durch den fehlenden Hinweis auf die Berücksichtigung der Stornokosten in den Garantiewertetabellen keine Marktchancen des an einer Kapitalanlage interessierten Kunden vereitelt. Folglich wird der Kunde durch die in Rede stehenden Regelungen auch nicht unangemessen benachteiligt; ein Umstand, den das LG Hamburg nicht hinreichend berücksichtigt hat.

<sup>17</sup> Staudinger-Coester § 307, Rn. 174 ff.; Beckmann/Matusche-Beckmann, VersRHdb 2. Aufl., § 10, Rn. 236 jeweils m. w. Nachw. auch zur Gegenansicht; [a.A. Prölss-Martin Vorbem. I, Rn. 85.](#)

<sup>18</sup> Staudinger-Coester § 307, Rn. 175.

<sup>19</sup> Ein laut BGH (r+s 2001, 433) "unbehebbar in Kauf" zu nehmender Umstand.